



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 10. Dezember 1949
Ausgegeben den 17. Dezember 1949

Nr. 50

INHALT:

Seite	Seite	Seite			
Runderlaß Nr. 60 betr.: Durchführung von Nachschulungslehrgängen und Ergänzungsprüfungen für ehemalige aktive Wehrmatsangehörige	513	Betr.: Veränderung zum Verzeichnis der im Lande Hessen zugelassenen Prüfingenieure für Baustatik vom 1. November 1949, Az. 61 a 12/Kr./Rö.	517	Anordnung HE Nr. 22/49 über Handlenspannen für Käse und Quark	520
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	513	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	518	Anordnung Nr. II/32/49 betr.: Markttag am Viehgroßmarkt Frankfurt a. M.	520
Betr.: Gewährung von Hausarbeitstagen	514	Berichtigung betr.: Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 47 auf Seite 482 unter Nr. 827	518	Anordnung HE Nr. 23 über die Preisauszeichnung beim Verkauf von Weihnachtstbäumen	520
Betr.: Erstellung der Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Heilbad“, „heilklimalischer Kurort“, „Luftkurort“, „Kneippkurort“	514	Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen	518	Betr.: Entscheidung über Anträge auf Erhöhung oder Neueinführung gemeindlicher Gebührenordnungen	521
Betr.: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Blutgruppentestseren	514	Zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Angestellte	520	Runderlaß betr.: Zuständigkeit nach dem Wirtschaftsstrafgesetz in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs	521
Vorschriften über die staatliche Prüfung der bei der Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M und N zur Anwendung kommenden Testseren	514	Betr.: Personalveränderungen im Bereich des Ministeriums für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	520	Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Hessen betr.: Bestellung von Gebietslastverteilern	521
Vorschriften über die staatliche Prüfung der bei der Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh zur Anwendung kommenden Testseren	516	Bekanntmachung betr. Übertragung der Genehmigungsbefugnis gemäß § 6 des Mutterschutzgesetzes auf den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen	520	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. November 1949	522
Betr.: Verlust roter Sonderausweis Nr. 65 517		Betr.: Eintragungen in das Hessische Tarifregister	520	Stellenausschreibungen	522
				S. Uenenbewerbungen	522
				Öffentlicher Anzeiger	523

Ministerpräsident

500
An den
Horn Hessischen Ministerpräsidenten —
Staatskanzlei —
sämtliche Herren Staatsminister und den
Rechnungshof in Darmstadt

Runderlaß Nr. 60
Betr.: Durchführung von Nachschulungslehrgängen und Ergänzungsprüfungen für ehemalige aktive Wehrmatsbeamte

Nach § 2 Abs. 2 der Richtlinien für die Übernahme der ehemaligen aktiven Wehrmatsbeamten in das Beamtenverhältnis

des Landes Hessen vom 22. Juli 1949 (Staatsanzeiger S. 401) haben diejenigen ehemaligen Wehrmatsbeamten, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, einen Nachschulungslehrgang an einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes zu besuchen und eine Ergänzungsprüfung abzulegen, sofern sie in das Beamtenverhältnis übernommen werden sollen.

Ich habe in Verbindung mit dem Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes den Lehrplan aufgestellt, nach dem die Nachschulungslehrgänge

durchgeführt werden sollen. Die Lehrgänge werden nach Bedarf eingerichtet.

Ich bitte alle Anstellungsbehörden, den zuständigen Verwaltungsseminaren (Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Wiesbaden) die Zahl der für die Teilnahme an den Nachschulungslehrgängen in Frage kommenden Personen anzugeben, damit die Verwaltungsseminare übersehen können, ob und inwieweit derartige Lehrgänge eingerichtet werden müssen.

Wiesbaden, 2. 12. 1949.

Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen — Az.: — I/1 — 8 d 02/05

Ministerium des Innern

501
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen
Bevölkerungszahl: 4 316 770 Monat November 1949 (30. 10. bis 26. 11. 1949. Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen).

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleischfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere Organe										Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Baupische Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Enephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Weilsche Krankheit	Qu-Fieber	Capota-Fieber	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
	N	T						Keruehusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibsphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Baupische Krankheit															
Reg.-Bezirk Darmstadt	N	T	92	244	58	24	221	—	3	212	80	8	5	—	—	130	101	2	—	194	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
			4	2	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Reg.-Bezirk Kassel	N	T	127	150	87	41	99	5	1	172	70	9	5	1	—	11	59	2	1	14	89	—	—	—	—	—	—	—	—			
			3	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N	T	1	100	247	63	36	118	2	5	621	328	9	9	—	10	3	1	4	1	114	—	—	—	—	—	—	—	—			
			6	1	32	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Land Hessen	N	T	1319	841	208	101	438	7	9	1005	478	26	19	1	—	151	163	5	5	209	317	—	—	—	—	—	—	—	—			
			13	3	71	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Wiesbaden, 10. 12. 1949.

Der Hessische Minister des Innern — Abt. V/Öffentliches Gesundheitswesen — V/med c (Hvg).

892

Betr.: Gewährung von Hausarbeitstagen
 Bezug: Mein Runderlaß — II c —
 12 a — vom 29. September 1949
 (St.-Anz. S. 413)

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß für die Gewährung des Hausarbeitstages an Arbeiterinnen (Lohnempfängerinnen) § 61 des Mantellarifvertrages für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen maßgebend ist.

Wiesbaden, 2. 12. 1949.

Der Hessische Minister des Innern —
 I c — 12 a.

893

Dem
 Herrn Regierungspräsidenten
 — Öffentliches Gesundheitswesen —
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Erteilung der Genehmigung zur Führung der Bezeichnung "Heilbad", "heilklimatischer Kurort", "Luftkurort", "Kneippkurort"

Die Konferenz der leitenden Medizinalbeamten der Westzonen am 6. Mai 1949 in Bad-Kissingen stellte übereinstimmend fest, daß die Anerkennung von „Heilbädern“ und „Kurorten“ Sache der Gesundheitsverwaltungen der Länder ist.

Die Begriffsbestimmungen für Heilbäder, Kur- und Kneippkurorte für die Genehmigung wird in den Richtlinien Nr. 22 des Reichsfremdenverkehrsverbandes vom 22. Februar 1937 niedergelegt. Die Klimacafestelle beim Wetteramt Frankfurt/Main, Feldbergstraße 54, steht für die Feststellung der klimatischen Voraussetzungen zur Verfügung.

Ferner verweise ich auf das „Baumschutzgesetz“ vom 29. Juli 1922 (Pr.-Ges.-Sammlung Nr. 33/S. 213/1922) und das Hessische Gesetz zum Schutze der Heilquellen vom 15. Juli 1896 (Hessisches Reg.-Blatt Nr. 24/1896).

Die Genehmigung zur Führung der entsprechenden Ortsbezeichnung wird von mir auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft erteilt.

Die Anträge sind auf dem Dienstwege vorzulegen.

Wiesbaden, 7. 12. 1949.

Der Hessische Minister des Innern —
 V/Öffentliches Gesundheitswesen — V/Med
 b/Tgb.-Nr. 13 795/49.

891

An die
 Herrn Regierungspräsidenten, Medizinalabteilung, Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Blutgruppentestseren.

Auf Grund § 15 der Vorschriften über Sera und Impfstoffe (Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Juli 1929 — I M III 831 und des Hessischen Ministers des Innern vom 3. März 1930 — RGBL. 1930 S. 20) bestimme ich auf Vorschlag des Paul-Ehrlich-Instituts, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/M.:

Die Testseren, die bei der Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M, N und Rh zur Anwendung kommen, unterliegen der staatlichen Prüfungspflicht durch das Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/M.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 treten folgende Vorschriften für die staat-

lichen Prüfungen für Blutgruppentestseren in Kraft:

1. Vorschriften über die staatliche Prüfung der bei der Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M und N zur Anwendung kommenden Testseren.

2. Vorschriften über die staatliche Prüfung der bei der Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh zur Anwendung kommenden Testseren.

Die Prüfungsvorschriften werden den einzelnen Herstellungsstätten auf Anforderung durch das Prüfungsinstitut übersandt.

Die bisherigen staatlichen Prüfungsvorschriften über die staatliche Prüfung der bei der Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M und N zur Anwendung kommenden Testseren (RdErl. RuPr. MdI und des RJM vom 26. Mai 1937 — IV B 12296/37/4396 und IV 4042 —) werden zu gleichem Termin außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. 11. 1949

Der Hessische Minister des Innern —
 V/Öffentl. Gesundheitswesen — Pharm.
 18h 10 29 — Tgb.-Nr. 13752/49

895

Vorschriften über die staatliche Prüfung der bei der Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M und N zur Anwendung kommenden Testseren.

§ 1

Im Hinblick auf die schwerwiegende Bedeutung, die den durch die Blutgruppenbestimmung zu erhebenden Befunde bei Bluttransfusionen und in Zivil- und Strafsachen zukommt, sind zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausführung der Untersuchungen alle für den Handel bestimmten Testseren der staatlichen Prüfungspflicht unterstellt. Hierdurch soll dem Untersucher eine gewisse Gewähr für die Brauchbarkeit seiner Testseren und die Sicherung seiner Ergebnisse gegeben werden.

§ 2

Die zur Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M und N dienenden Testseren unterliegen der staatlichen Prüfung nach den Vorschriften der Abs. §§ 9—13. Für die der Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh dienenden Testseren, die in der jetzigen Vorschrift noch nicht erfaßt sind, erfolgt eine besondere Regelung.

§ 3

Auf Antrag der Herstellungsstätte bestimmt die zuständige Behörde einen staatlichen Kontrollbeauftragten sowie einen Vertreter, die nach den Vorschriften der §§ 6 bis 8 und 14 bis 15 bei der staatlichen Prüfung mitzuwirken haben. Wegen der Vereidigung und Aufgaben dieser staatlichen Kontrollbeauftragten wird auf die entsprechenden Anordnungen in den §§ 16 und 17 der „Vorschriften über Impfstoffe und Sera“ (MBllV. 1929, S. 664) und auf Anlage 4 der „Dienst-anweisung für die staatlichen Kontrollbeamten bei den Herstellungsstätten von Impfstoffen und Sera“ verwiesen.

§ 4

Jeder Hersteller hat über die Gewinnung und Abgabe der Seren Listen zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen.

1. Kontrollnummer des Testserums.
2. a) bei menschlichem Serum: Name, Alter und Blutgruppe der blutspendenden Personen,
 b) bei Kaninchenserum Art und Vorbereitung und Nummer der Kaninchen;
3. Tag(e) der Blutentnahme(n).

4. Menge und Behandlung des erhaltenen Serums (inaktiviert, etwaige keimwidrige Zusätze, Trocknungsverfahren)

5. Ergebnis der Prüfung durch den Hersteller.

6. Tag der Absendung an das Prüfungsinstitut.

7. Tag des Prüfungsbescheides und Ergebnis der Prüfung.

8. Tag der Abgabe und Menge des abgegebenen Testserums.

§ 5

Die Blutentnahmen zur Gewinnung der Testseren sollen vorgenommen werden, bevor der Spender eine Mahlzeit eingenommen hat. Ebenso sollen Kaninchen 24 Stunden vorher nicht mehr gefüttert werden. Das vom Menschen oder Kaninchen frisch entnommene Blut ist nach Gerinnung über Nacht in den Kühlschrank zu stellen, das Serum am nächsten Tag abzuheben und möglichst bald, z. B. durch rasches Zentrifugieren, von den Blutkörperchenresten zu befreien. Dabei empfiehlt sich das Zentrifugieren in elegekühlten Gefäßen. Das erhaltene Serum soll danach 30 Minuten lang im Wasserbad bei 56 Grad Celsius inaktiviert und dann im Kühlschrank aufbewahrt werden. Geeignete keimwidrige Zusätze sind erlaubt, sie dürfen aber nur so weit angewandt werden, als sie nachweislich die Agglutinationsreaktionen nicht stören und keine Hämolyse hervorrufen. Zusätze der genannten Art müssen der Prüfungsstelle angegeben werden. Die Einsendung an das Prüfungsinstitut darf frühestens 14 Tage nach der Herstellung und nach etwaigem Zusatz eines keimwidrigen Mittels erfolgen.

I. Einsendung zur staatlichen Prüfung**§ 6**

(1) Die Einleitung der staatlichen Prüfung ist von dem Hersteller bei dem staatlichen Kontrollbeauftragten zu beantragen.

(2) Dieser nimmt das zur Prüfung bestimmte, mit einer Kontrollnummer versehene Testserum gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch die entsprechenden Eintragungen.

(3) Ist das zu prüfende Testserum in verschiedenen Behältern aufbewahrt, so hat der staatliche Kontrollbeauftragte zu untersuchen und nach Anhörung des Herstellers darüber zu entscheiden, ob und inwieweit nach Maßgabe der angestellten Vorprüfungen die Gleichwertigkeit der in den verschiedenen Behältern aufbewahrten und zu prüfenden Testseren als nachgewiesen anzusehen ist.

(4) Von jeder Kontrollnummer des Testserums hat der staatliche Kontrollbeauftragte 2x2 ccm in Fläschchen zu entnehmen und einzusenden. Die zur Feststellung der Blutkörperchenmerkmale M und N bestimmten Testseren sind als Rohseren in nicht absorberter Form zur Prüfung zu stellen.

(5) Fertige Abgüsse dürfen nur dann in den Handel gebracht werden, soweit diese in getrocknetem und haltbarem Zustand abgegeben werden. Zu diesen Abfüllungen, die 2 ccm nicht übersteigen sollen, ist das geeignete Lösungsmittel in der notwendigen Menge mitzuliefern. Von diesen Trockenabgüssen sind zwei Proben in getrennten Behältnissen zur Prüfung einzusenden.

§ 7

(1) Nach der Probenentnahme hat der staatliche Kontrollbeauftragte die die Proben enthaltenden Verpackungen zu plombieren oder mit Bänderolen zu verschließen. Ebenso sind die Behälter, in denen sich das zu prüfende Testserum befindet, mit einer Plombe zu verschließen.

Muster A Begleitschein Nr.

an das Paul-Ehrlich-Institut, Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main zu dem eingesandten Testserum für die Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems

Kontrollnummer und Art des Testserums.....

a) bei menschlichem Serum: Name und Alter der blutspendenden Personen:

b) bei Kaninchenserum: Art der Vorbehandlung und Nummer der Kaninchen:

c) Bei Trockenseren: Menge des Lösungsmittels:

Tag (e) der Blutentnahme (n):

Zur Prüfung gestellte Serummenge (inaktiviert):

Art und Menge zugesetzter keimwidriger Mittel:

und Tag des Zusatzes:

Prüfungsergebnis der Herstellungsstätte: Die Bestimmung des Agglutiningehaltes ergab:

Nach der Objektträgermethode (Ablesung nach 30 Minuten)

einen Titer von 1: Anti-.....

einen Titer von 1: Anti-.....

Das Serum reagierte — nicht — spezifisch

Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut

Bemerkungen:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Herstellers:

Stempel:
Unterschrift des staatlichen
Kontrollbeauftragten:

Muster B Begleitschein Nr.

an das Paul-Ehrlich-Institut, Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/M. zu den von

eingesandten Testseren für die Bestimmung der Blutkörperchenmerkmale M und N
Kontrollnummer und Art des Testserums (Anti-M, Anti-N-Serum)

a) Art der Vorbehandlung und Nummer (n) des (der) immunisierten Kaninchen:

b) Tag der Blutentnahme:

c) zur Prüfung gestellte Serummenge (inaktiviert):

d) Art und Menge zugesetzter keimwidriger Mittel:

e) Bei Trockenabgüssen: Menge des Lösungsmittels:

f) Prüfungsergebnis der Herstellungsstätte:

Das Serum wurde in Verdünnung
mal mit Vol. Blutkp.-Sediment von Blut
mal mit Vol. Blutkp.-Sediment von Blut

je Minutenlang absorbiert.

Bei der Ausfrierung gegenüber einer Reihe etwa 10%iger Aufschwemmungen frischer M- und N-Testblutkörperchen wurde nach der Objektträgermethode (Ablesung 30 Minuten) ein Titer von Stufen gegenüber Testblutkörperchen festgestellt.

Heterologe Testblutkörperchen wurden in der Ausgangsverdünnung nicht mehr mitagglutiniert.

g) Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut.

h) Bemerkungen:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Herstellers:

Stempel:
Unterschrift des staatlichen
Kontrollbeauftragten:

Muster C

Paul-Ehrlich-Institut Frankfurt a. M.-Süd, den
Staatliche Anstalt für Paul-Ehrlich-Str. 44
experimentelle Therapie Fernsprecher: Sammelnummer 60251

Bescheinigung

über das Prüfungsergebnis zum Begleitschein Nr.

betreffend das von aus

am eingesandte Testserum zur Verwendung für die Blutgruppenbestimmung.

Eingetroffen am: Kontrollnummer

Die Bestimmung des Agglutiningehaltes ergab nach der Objektträgermethode (Ablesung nach 30 Minuten):

einen Titer von 1: Anti-.....

einen Titer von 1: Anti-.....

Das Serum reagierte — nicht — spezifisch.

Die Sterilitätsprüfung ergab keine bakterielle Verunreinigung.

Das Serum wird als staatlich geprüftes Testserum — nicht — zugelassen.

Das Serum wird beanstandet, weil

Die Prüfungsgebühr beträgt DM

Bemerkungen: den 19.....

Unterschrift

Die Behälter sind in einem von dem Hersteller zur Verfügung zu stellenden Kühltisch unter Mitverschluss durch den staatlichen Kontrollbeauftragten aufzubewahren.

(2) Der Hersteller hat die Proben der für den Nachweis der Blutgruppen des ABO-Systems bestimmten Testseren mit einem Begleitschreiben nach Muster A und die Proben der für die Feststellung der Blutkörperchenmerkmale M und N bestimmten Testseren mit einem Begleitschreiben nach Muster B an das Prüfungsinstitut zu senden. Auf den die Proben enthaltenden Gefäßen ist die Kontrollnummer des Testserums anzugeben. Der Inhalt der Begleitschreiben ist von dem staatlichen Kontrollbeauftragten auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 8

Für die Prüfung der Testseren auf Sterilität, Spezifität und Agglutiningehalt und für die Beurteilung der Prüfungsergebnisse gelten die in den §§ 9 bis 13 angegebenen Vorschriften. Von dem Ausfall der Prüfung ist dem Hersteller sofort durch Schreiben nach Muster C Nachricht zu geben.

II. Staatliche Prüfung der Testseren

§ 9

Die Prüfung erfolgt zur Feststellung der Sterilität des Serums und seiner einwandfreien Brauchbarkeit für die Blutgruppenbestimmung.

§ 10

Zur Prüfung der Sterilität werden je zwei Tropfen des zu prüfenden Testserums eingebracht in

a) 1 Rörchen verflüssigten Traubenzuckeragar zur Anlegung einer Plattenkultur;

b) ein Bouillonrörchen;

c) ein Leberbouillonrörchen.

Die Kulturen a) und b) sind im Brutschrank bei 37 Grad Celsius drei Tage lang zu beobachten. Die Kultur c) wird sechs Tage lang unter Sauerstoffabschluß ebenfalls bei 37 Grad Celsius bebrütet. Entwickeln sich in dem Präparat in dieser Zeit Keime, so wird es zurückgewiesen.

§ 11

(1) Die Titerbestimmung der Testseren erfolgt mit der Objektträgermethode bei Zimmertemperatur. Die Ablesung wird makroskopisch nach 30 Minuten gegen weißen Untergrund vorgenommen.

(2) Zur Herstellung der erforderlichen Blutkörperchensuspensionen wird Spender mit bekannten Blutgruppen und bekannten Blutkörperchenmerkmalen Blut entnommen, das in physiologischer Kochsalzlösung zweimal durch Zentrifugation gewaschen wird. Anschließend wird das Sediment mit physiologischer Kochsalzlösung in der Weise aufgeschwemmt, daß eine etwa 10%ige Suspension entsteht. Die Prüfungen erfolgen stets mit einer entsprechenden Aufschwemmung von 24 Stunden altem Blutkörperchensediment.

§ 12

(1) Der Agglutinationstiter für die Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems vorgesehenen Serien wird in der Weise festgestellt, daß in geometrischer Reihe fallende Konzentrationen mit physiologischer Kochsalzlösung des zu prüfenden Serums und je eines bekannten Vergleichsserums der Gruppe A (Anti-B) und der Gruppe B (Anti-A) mit gleichen Teilen (je 1 Tropfen) einer etwa 10%igen Blutkörperchen-Aufschwemmung der Gruppe A₁ sowie A₂ und in einer Parallelreihe mit einer ebensolchen Aufschwemmung roter Blutkörperchen der Gruppe B gemischt werden. Bei Seren der Gruppe O (Anti-A, Anti-B) ist eine Kontrolle mit

Blutkörperchen-Aufschwemmung der Gruppe O vorzunehmen, damit eine Panagglutination ausgeschlossen werden kann.

(2) Zwecks Prüfung der Testseren auf rasche Wirksamkeit wird 1 Tropfen ihrer stärksten Konzentration mit 1 Tropfen einer etwa 1/10 igen Aufschwemmung (auf Sediment berechnet) entsprechender Blutkörperchen gemischt. Bei Zimmertemperatur muß nach spätestens 5 Minuten eine kräftige Agglutination eingetreten sein.

(3) Ein vom Menschen gewonnenes Serum ist dann als brauchbar und genügend hochwertig anzusehen, wenn es auch in stärksten Konzentrationen streng spezifisch wirkt und keine irregulären Agglutinine enthält und wenn es noch in der Verdünnung 1:64 bei Zimmertemperatur mit der Objektträgermethode nach 30 Minuten eine deutlich erkennbare Verklumpung der Blutkörperchen A₁ und B bewirkt. Der Mindesttiter gegen A₂ muß 1:8 betragen. Die als Testseren gegen A vorgesehenen Kaninchenimmunsereen müssen bei der staatlichen Prüfung einen Titer von mindestens 1:320 gegenüber A₁-Blutkörperchen und einen Titer 1:80 gegenüber A₂-Blutkörperchen erkennen lassen.

§ 13

(1) Die zum Nachweis der Blutkörperchenmerkmale M und N bestimmten Testseren sind, soweit sie nicht in getrockneter Form vorliegen, in nicht absorbiertes Serum dem Prüfungsinstitut einzusenden. Hier müssen sie vor Anstellung der Agglutinationsprobe von art- und gruppen-spezifischen Antikörpern durch Absorption befreit werden.

(2) Für diese Zwecke werden mit physiologischer Kochsalzlösung zweimal gewaschene Blutkörperchen mehrerer Personen der Gruppe A₁ (gegebenenfalls auch der Gruppe B) verwendet, die dasjenige Merkmal nicht enthalten, gegen welches spezifische Agglutinine im absorbierten Testserum bestehen bleiben sollen. Die Absorption erfolgt in der Weise, daß das je nach der Höhe des Agglutiningehaltes 1:10 bis 1:100 verdünnte Immunsereum mit einer zu erprobenden, dem Absorptions-optimum entsprechenden Menge gewaschenen Blutkörperchensediments versetzt wird.

(3) Ein Anti-M-Serum wird also in der Regel mit Blutkörperchen des Typus A₁N, ein Anti-N-Serum in der Regel mit Blutkörperchen des Typus A₁M absorbiert. Hierzu bleiben die Blutkörperchen nach gutem Mischen etwa 1/2 Stunde bei Zimmertemperatur mit dem Serum in Berührung. Während dieser Zeit empfiehlt es sich, durch öfteres Hin- und Herneigen der Gemische für eine gute Durchmischung der Blutkörperchen mit dem Serum zu sorgen. Als dann werden die Blutkörperchen aus dem Serum abzentrifugiert. Zur vollständigen Absorption der zu entfernenden Antikörper kann die beschriebene Reinigung mit frischen Blutkörperchen ein- oder zweimal wiederholt werden.

(4) Der Agglutiningehalt der abgesättigten Anti-M- und der Anti-N-Seren wird sodann in der Weise festgestellt, daß in geometrischer Reihe fallende Konzentrationen der Abgüsse mit gleichen Teilen einer etwa 1/10 igen Aufschwemmung (auf Sediment berechnet) von Blutkörperchen M, in einer zweiten Reihe mit einer eben-solchen Aufschwemmung von Blutkörperchen N und in einer dritten Reihe mit einer eben-solchen Aufschwemmung von Blutkörperchen MN gemischt werden. Zum Vergleich sind entsprechende Reihen mit ebenso vorbehandelten Testseren M und N von bekanntem Agglutiningehalt anzusetzen.

(5) Nach der Absorption müssen die für die M- und N-Bestimmung vorgesehenen Kaninchen-Testseren eine deutlich erkennbare Reaktion mit den homologen M-

bzw. N-Testblutkörperchen und keine Reaktion mit den heterologen Testblutkörperchen aufweisen. Ein geeignetes Anti-M-Serum darf daher aus Proben aller Blutgruppen nur Blutkörperchen M und MN, ein Anti-N-Serum aus Proben aller Blutgruppen nur Blutkörperchen N und MN agglutinieren.

(6) Der so erhaltene „Abguß“ muß nach völliger Reinigung von artspezifischen Antikörpern noch nach 16facher Verdünnung bei der Ausfrierung auf dem Objektträger innerhalb von 30 Minuten eine noch erkennbare Agglutination der entsprechenden Blutkörperchen herbeiführen. Heterologe Blutkörperchen dürfen von dem Abguß nicht beeinflußt werden.

(7) Ergibt sich bei einem solchen Prüfungsfall noch eine leichte Mitagglutination der heterologen Blutkörperchen, so muß versucht werden, durch geeignete Variationen der Absorptionsmethoden noch eine völlige Spezifität zu erreichen.

(8) Da jedes für den Nachweis der Blutkörperchenmerkmale M und N hergestellte, nicht absorbierte Kaninchen-Immunsereum hinsichtlich seiner Absorptionsfähigkeit individuell verschieden ist, hat der Hersteller der Prüfungsstelle anzugeben, unter welchen Versuchsbedingungen (Ausgangsverdünnung des Immunsersums, Volumenverhältnis des Absorptionsblutes zu demselben, Dauer und Anzahl der Absorptionen) sich die besten Ergebnisse erzielen lassen, damit die staatliche Prüfung unter den gleichen Bedingungen erfolgen kann. Diese Angaben, gegebenenfalls die von der Prüfungsstelle für das betreffende Serum als geeignet erkannten Versuchsbedingungen, müssen auch jeder in den Handel gebrachten Abfüllung des geprüften Immunsersums vom Hersteller als Gebrauchsanweisung beigegeben werden.

(9) Trockenabgüsse müssen bei der staatlichen Prüfung hinsichtlich der Sterilität, Spezifität und des Mindesttiters die gleichen Bedingungen erfüllen wie die absorbierten Rohseren in gebrauchsfertigem Zustand.

III. Freigabe des Serums

§ 14

(1) Testseren, welche nach dem Prüfungsergebnis untauglich sind, dürfen zur Ausführung der Blutgruppenbestimmung von dem Hersteller nicht abgegeben werden.

(2) Tauglich befundene Testseren sind sofort zur Abgabe freizugeben. Die Entfernung der Plomben von den Behältern, in denen die Testseren aufbewahrt waren, und die Abfüllung der Testseren in die Versandgefäße darf nur unter Kontrolle des staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen. Die Gefäße, in denen die geprüften Testseren in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Plomben oder Bänderoverschluß gesichert und mit Vermerken versehen sein, aus denen Herstellungsstätte, Kontrollnummer, Art (Blutgruppe A (Anti-B), Blutgruppe B (Anti-A), Blutgruppe O (Anti-A, Anti-B), Blutgruppe AB (0), Anti-M oder Anti-N), Menge und Titer des Testserums bei Anwendung der Objektträgermethode, die Zeitangaben der Gewinnung und der staatlichen Prüfung sowie die Verwendbarkeitsdauer ersichtlich sind. Bei sachgemäßer Aufbewahrung läuft letztere bei Testseren vom Menschen für die Blutgruppen des ABO-Systems nach sechs Monaten, bei Kaninchenseren nach einem Jahr und bei gebrauchsfertigen, getrockneten Abgüssen nach einem Jahr nach der Zulassung ab. Sie werden auf Antrag des Prüfungsinstituts durch die zuständige Behörde aus dem Verkehr gezogen.

§ 15

Der staatliche Kontrollbeauftragte hat eine Liste zu führen, in die über jede

Prüfung eine Aufzeichnung einzutragen ist. Daraus muß ersichtlich sein:

1. Name des Herstellers und Kontrollnummer des Testserums
2. Zeit der Gewinnung
3. Menge, Art und Behandlung (inaktiviert, etwaige konservierende Zusätze, Trocknungsverfahren) des Testserums
4. Menge des zur Prüfung entnommenen Testserums
5. Tag der Einsendung des Serums an das Prüfungsinstitut
6. Tag des Prüfungsbescheides und Ergebnis der Prüfung
7. Menge des freigegebenen Testserums
8. Tag der Einföllung in die Versandgefäße.

§ 16

Die Gebühren der staatlichen Prüfung einschließlich der dem staatlichen Kontrollbeauftragten zu zahlenden Vergütungen fallen dem Hersteller zur Last.

§ 96

Vorschriften über die staatliche Prüfung der bei der Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh zur Anwendung kommenden Testseren

§ 1

Die zur Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh dienenden Testseren sind der staatlichen Prüfung in gleicher Weise unterworfen, wie die Testseren zur Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M und N (vergl. „Vorschriften über die staatliche Prüfung der bei der Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M und N zur Anwendung kommenden Testseren“). Nach der gleichen Anweisung hat sich auch die Tätigkeit des staatlichen Kontrollbeauftragten in den Herstellungsstätten zu richten.

§ 2

Zum Nachweis des Blutkörperchenmerkmals Rh kommen folgende Seren in Betracht:

- (1) Tierische Immunsereen, die durch Einspritzung von Rhesusaffen-Blutkörperchen oder menschlicher 0-Rh-Blutkörperchen bei Meerschweinchen, Kaninchen oder anderen Tieren gewonnen werden.
- (2) Menschliche Immunsereen, die von Rh-negativen, durch Übertragung Rh-Blutes sensibilisierten Personen oder von Müttern erythroblastotischer Kinder stammen

§ 3

Die zum Nachweis des Blutkörperchenmerkmals Rh bestimmten Testseren sind mit Begleitschein nach Muster D als unabsorbierte, inaktivierte Rohseren oder als Abgüsse in haltbarer Trockenform dem Prüfungsinstitut einzusenden. Im ersteren Fall müssen vor Anstellung der Agglutinationsprobe art- und gruppen-spezifische Antikörper durch Absorption beseitigt werden.

§ 4

(1) Tierische Immunsereen kommen meist in der Verdünnung 1:5 oder 1:10 zur Anwendung. Diese mit physiologischer Kochsalzlösung hergestellten Verdünnungen werden zur Beseitigung unspezifischer Antikörper mit einem geeigneten Volumen zweifach in physiologischer Kochsalzlösung gewaschen, dicht zentrifugierter Blutkörperchen (Sediment) der Blutgruppe A₁ rh abgesättigt.

(2) Die Herstellung der Abgüsse geschieht bei der staatlichen Prüfung in gleicher Weise wie die Absorption der zur Bestimmung der Blutkörperchenmerkmale M und N dienenden Testseren (vergl. „Vorschriften über die staatliche

Prüfung der bei der Bestimmung der Blutgruppen des ABO-Systems und der Blutkörperchenmerkmale M und N zur Anwendung kommenden Testseren“ Abschnitt II, §§ 11—13). Diesen Anweisungen entsprechend erfolgt auch die Beurteilung der Anti-Rh-Seren mit der Objektträgermethode. Die Ablesung des Ergebnisses wird nach einhalbstündigem Aufenthalt in der feuchten Kammer bei 37° C vorgenommen.

(3) Die so absorbierten Abgüsse dürfen nur noch Anti-D-Antikörper (Anti-Rh₀) enthalten, d. h. A-rh-, B-rh- und 0-rh-Blutkörperchen, die in einer einprozentigen Aufschwemmung in physiologischer Kochsalzlösung zu verwenden sind, dürfen mit dem Abguß nicht mehr reagieren, während der Abguß gegenüber frischen Rh-Blutkörperchen aller Blutgruppen des ABO-Systems einen Mindesttiter der Agglutination von 1:8 aufweisen muß.

§ 5

(1) Die Verwendung menschlicher Immunsereen zur Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh ist von der Voraussetzung abhängig, daß sie bei der Austestung keine gruppenspezifischen oder sonstigen irregulären Antikörper enthalten.

(2) Nach einer Verdünnung von 1:5 oder 1:10 mit physiologischer Kochsalzlösung erfolgt die Reinigung der Seren von gruppenspezifischen oder etwa sonst noch vorhandenen irregulären Antikörpern mit rh-Blutkörperchensediment entsprechender Blutgruppen, also ein U-Serum muß mit A₁B-rh-Blutkörperchen, ein A-Serum mit B-rh-, ein B-Serum mit A₁rh-Sediment abgesättigt werden. Die Menge des verwendeten Blutkörperchensediments richtet sich nach der Stärke der zu entfernenden Antikörper.

(3) Die Absättigung menschlicher Testseren kann auch mit Speichel eines Ausscheiders der entsprechenden Blutgruppe vorgenommen werden. Der Speichel muß jedoch vorher 15 Minuten auf 80—100° C erhitzt und dann filtriert sein.

(4) Nach der Absättigung müssen die menschlichen Testseren zur Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh einen Anti-D-(Anti-Rh₀)-Titer von mindestens 1:8 besitzen. Die Anti-D-Antikörper dürfen nur in agglutinierender Form vorliegen. Testseren mit sogenannten univalenten oder blockierenden Antikörpern werden nicht zur Abgabe an den Handel freigegeben. Falls sich neben Anti-D-Antikörpern noch ein anderer agglutinierender Antikörpertyp in dem Testserum befindet, so ist dessen Titer ebenfalls zu bestimmen und auf der Deklaration anzugeben.

(5) Bei der Auswertung der Abgüsse menschlicher Immunsereen wird ebenfalls die Objektträgermethode in der Weise angewandt, wie sie bei der Prüfung der tierischen Seren vorgeschrieben ist (§ 4, Abs. 2). Die Beseitigung der gruppenspezifischen Agglutinine ist durch Auswertung mit mehreren rh-Blutproben der entsprechenden Blutgruppe sicherzustellen.

§ 6

Da die einzelnen menschlichen und tierischen Testseren hinsichtlich ihrer Absorbierbarkeit individuell verschieden sind, hat der Hersteller der Prüfungsstelle anzugeben, unter welchen Versuchsbedingungen (Ausgangsverdünnung des Immunsereums, Volumenverhältnis des Absorptionsblutes zu dem verdünnten Immunsereum, Dauer und Anzahl der Absorptionen) sich die besten Ergebnisse erzielen lassen, damit die staatliche Prüfung unter den gleichen Bedingungen erfolgen kann. Diese Angaben, gegebenenfalls die von der Prüfungsstelle für das betreffende Serum als geeignet erkannten Versuchsbedingungen, müssen auch jeder in den

Handel gebrachten Abfüllung des geprüften Immunsereums vom Hersteller als Gebrauchsanweisung beigelegt werden.

§ 7

(1) Tauglich befundene Testseren zur Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh, gleichgültig, ob es sich um tierische oder menschliche Immunsereen handelt, dürfen nur als Rohseren in den Verkehr gebracht werden, falls sie nicht als Abgüsse in getrockneter und haltbarer Form in Abfüllungen, die 2 ccm nicht übersteigen sollen, abgegeben werden. In diesem Fall muß der Hersteller das geeignete Lösungsmittel in der notwendigen Menge für jede Abfüllung mitliefern.

(2) Diese Trockenabgüsse müssen hinsichtlich der Sterilität, Spezifität und des Mindesttiters die gleichen Bedingungen erfüllen wie die absorbierten Rohseren in gebrauchsfertigem Zustand.

§ 8

Bei der staatlichen Prüfung der dem Nachweis der Untergruppen des Blutkörperchenmerkmals Rh dienenden Testseren finden die angegebenen Vorschriften ihre sinngemäße Anwendung.

§ 9

Die Gefäße, in denen die geprüften Testseren in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Plomben oder Banderolen gesichert und mit Vermerken versehen sein, aus denen Herstellungsstätte, Kontrollnummer, Art und Titer des Antikörpertyps, Menge des Testserums, die Zeitangaben der Gewinnung und staatlichen Prüfung, sowie die Verwendungsdauer ersichtlich sind. Bei tierischen Anti-Rh-Testseren, die zur Untersuchung von Neugeborenenblut ungeeignet sind, ist ein entsprechender Vermerk anzugeben. Die Verwendungsdauer läuft — sachgemäße Aufbewahrung vorausgesetzt — bei Rohseren nach einem halben Jahr, bei Trockenabgüssen nach einem Jahr ab. Die Anti-Rh-Testseren werden auf Antrag des Prüfungsinstituts durch die zuständige Behörde aus dem Verkehr gezogen.

Muster D

Begleitschein Nr.

an das Paul-Ehrlich-Institut, Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/Main zu dem eingesandten Testserum für die Bestimmung des Blutkörperchenmerkmals Rh.

Kontrollnummer und Art des Testserums.....

a) bei Meerschweinchen oder Kaninchenserum: Art der Vorbehandlung und Nummer der Tiere:

b) bei menschlichem Serum: Name und Alter der blutspendenden Personen:

a) bei Rohseren:

1. Tag der Blutentnahme:

2. Zur Prüfung gestellte Serummenge (inaktiviert):

3. Art und Menge zugesetzter keimwidriger Mittel:

4. Prüfungsergebnis der Herstellungsstätte:

Das Serum wurde in Verdünnung

mal mit Vol.-Blkp.-Sediment von Blut

mal mit Vol.-Blkp.-Sediment von Blut

je minutenlang absorbiert.

Bei der Austitrierung gegenüber einer Reihe 10¹⁰iger Aufschwemmungen frischer Rh-Blutkörperchen nach der Objektträgermethode (Ablesung nach 30 Minuten bei 37°) wurde ein Anti- Titer von ermittelt.

Das Serum reagierte — nicht — spezifisch.

b) Bei Trockenabgüssen:

1. Tag der Konservierung (Trocknung):

2. Zur Prüfung gestellte Abgussmenge:

3. Menge der Einzelabfüllung:

4. Prüfungsergebnis der Herstellungsstätte:

Das Trockenserum wurde in ccm gelöst.

Nach der Objektträgermethode betrug der Titer

Die Ablesung erfolgte nach Minuten bei Grad C

Das Serum reagierte — nicht — spezifisch.

Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut:

Bemerkungen:

Ort:

Stempel:

Datum:

Unterschrift des Herstellers:

Unterschrift des staatlichen Kontrollbeauftragten:

Wiesbaden, 30. 11. 1949.

Der Hessische Minister des Innern →

§ 97

Betr.: Verlust roter Sonderausweis Nr. 65 des Bernhard Ries, geb. 30. Juni 1925 zu Kriftel/Taunus, wohnhaft Mühlgasse 8 in Gießen

Der rote Sonderausweis des Obengenannten ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. 12.. 1949.

Der Hessische Minister des Innern —
Abt. VI — Wiedergutmachung — nach dem Entschädigungsgesetz.

§ 98

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Bauabteilung
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Veränderung zum Verzeichnis der im Lande Hessen zugelassenen Prüfingenieure für Baustatik vom 1. November 1949, Az. 61 a 12/Kr./Rö.

Die Zulassung des im Verzeichnis vom 1. November 1949 aufgeführten Prüf-

ingenieurs für Baustatik, Dipl.-Ing. Eberhard Lucan, ehemals Quack bei Schlitz/Oberhessen, ist im Hinblick auf Ziffer 4 b der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die statische Prüfung von genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 erloschen.

Dipl.-Ing. Lucan ist am 1. Juli 1949

nach Düsseldorf-Oberkassel verzogen und dort als Angestellter im Prüfamts für Baustatik tätig.

Wiesbaden, 1. 12. 1949.

Der Hessische Minister des Innern —
Hauptabteilung Wiederaufbau — WA 6 —
61 a 12 — Kr./R5.

Ministerium der Finanzen

899

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 31. Oktober 1949 (St. A. S. 406) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk *)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
90	Büdingen	Stockheim	1. 12. 1949
91	Dieburg	Klein-Zimmern	25. 8. 1949
92	Dieburg	Nieder-Klingen	25. 8. 1949
Regierungsbezirk Kassel			
93	Eschwege	Burghofen	1. 12. 1949
94	Frankenberg/Eder	Herbelshausen	1. 12. 1949
95	Fulda-Land	Uffhausen	1. 12. 1949
96	Hofgeismar	Arenborn	15. 12. 1949
97	Hofgeismar	Langenthal	1. 12. 1949
98	Melsungen	Nausis	15. 10. 1949
99	Waldeck	Schwalefeld	1. 11. 1949
Regierungsbezirk Wiesbaden			
100	Limburg	Elbgrund	1. 12. 1949
101	Oberlahn	Altenkirchen	15. 12. 1949
102	Untertaunus	Ehrenbach	20. 11. 1949
103	Untertaunus	Hettenhain	8. 12. 1949
104	Untertaunus	Hilgenroth	1. 12. 1949
105	Untertaunus	Martenroth	1. 12. 1949

Wiesbaden, 8. 12. 1949

Der Hessische Minister der Finanzen — 6101 — 3937/49 — VI/3

900

Berichtigung

Betr.: Veröffentlichung im Staats-Anzeiger Nr. 47 auf Seite 482 unter Nr. 827

Aus Versehen wurde eine falsche Telefonnummer angegeben. Es muß richtig heißen:

„Sie ist unter den Fernsprechnummern 2 89 32 und 2 46 59 zu erreichen.“

Wiesbaden, 8. 12. 1949.

Der Hessische Minister der Finanzen —
Referat F.

901

Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1087 — wird bestimmt daß für die Festsetzung der Entschädigung nach Nr. 24 e der Ausführungsbestimmungen zum RKG ab 1. November 1949 folgende Regelung zu gelten hat:

I. Privateigene Kraftfahrzeuge

1. Soweit Dienstkraftwagen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen, kann für Behördenbedienstete das Benutzen privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen zugelassen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen notwendig erscheint. (Vergl. Nr. 23 der Ausl.-Best. zum RKG).

2. Die Genehmigung hierfür ist schriftlich durch den Fachminister zu erteilen.

Die Genehmigungsverfügung ist auf der Reisekostenrechnung zu vermerken. Daneben ist für jede Dienstreise die schriftliche Genehmigung des für die Anordnung der Dienstreise befugten Behördenleiters erforderlich

3. Die Fahrkostenentschädigung beträgt ohne Rücksicht auf die Größe und Antriebsstärke des Kraftfahrzeuges beim Zurücklegen der Wegstrecken auf Dienstreisen mit privateigenem

a) Kraftwagen in allen Stufen für 1 Fahr/km = 0,16 DM

b) Krafträder ohne Rücksicht auf den Hubraum = 0,12 DM

4. Mit dieser Entschädigung werden alle vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten, wie Versicherungen, Kraftfahrzeugsteuer, Unterstellungskosten, Betriebskosten usw. abgegolten.

5. Wird ein privateigener Kraftwagen benutzt und werden in ihm andere Bedienstete mitgenommen, um eine Dienstreise auszuführen, so ist für jeden mitgenommenen Bediensteten eine Vergütung von 0,04 DM je km zu gewähren.

6. Unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen kann der Besitzer eines Kraftfahrzeuges für die Person und das Kilometer 0,02 DM beanspruchen. Das Mitfahren auf Kraftködern geschieht in freier Entschließung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten. Unfallersatzansprüche, die sich aus solchen Fahrten im Dienst ergeben könnten, können daraus nicht hergeleitet werden.

7. Die Entschädigung nach Abs. 5 und 6 ist nicht in der Reisekostenrechnung des

Kraftfahrzeugbesitzers aufzuführen, sondern in der des mitgenommenen Behördenbediensteten und von diesem an den Kraftfahrzeugbesitzer zu zahlen.

8. Die vorgenannten Entschädigungen nach Abs. 3, 5 und 6 gelten nur bei Dienstreisen, jedoch nicht für Fahrten innerhalb des ständigen Dienstortes des Bediensteten (Stadtfahrten). Ist ausnahmsweise die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges zur Durchführung von Dienstgeschäften am Dienstort dringend erforderlich, so bestimmt der Fachminister die zu zahlende Entschädigung im Rahmen der in Abs. 3 festgelegten Sätze. Bei Erteilung derartigen Genehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

II. Beamten-eigene Kraftfahrzeuge

1. Der Begriff „beamten-eigene Kraftfahrzeuge“ umfaßt die Kraftfahrzeuge, die auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden Interesse des Dienstes von Bediensteten mit einer erheblichen regelmäßigen Reisetaetigkeit angeschafft werden, im allgemeinen in den Fällen, in denen der Behörde Dienstkraftwagen nicht zur Verfügung stehen und dem Behördenbediensteten ein Amtsbezirk zugewiesen ist.

2. Die Bestätigung der Notwendigkeit nach § 1 und die Anerkennung als beamten-eigenes Kraftfahrzeug erfolgt durch die Fachminister.

3. Zur Beschaffung eines beamten-eigenen Kraftfahrzeuges kann ein Gehaltsvorschuß gewährt werden. Näheres regeln die in Anlage beigefügten „Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von eigenen Kraftfahrzeugen“.

4. Die Fahrzeughalter sind, soweit dadurch ihr eigentlicher Dienst nicht beeinträchtigt wird, verpflichtet, Behördenbedienstete und sonstige Personen, die für die Verwaltung dienstlich tätig sind, auf ihren Dienstreisen ohne Entschädigung mitzunehmen

5. Die Kraftfahrzeughalter sind verpflichtet, sich auf ihre Kosten gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschäden zu versichern.

6. Haftpflichtansprüche jeder Art, die aus dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeuges entstehen, hat — gleichgültig ob die Ansprüche aus Grund dienstlichen oder privaten Anlasses geltend gemacht werden — der Fahrzeughalter (Behördenbedienstete) zu vertreten. Dies gilt auch für etwaige Ersatzansprüche mitfahrender Personen.

7. Die Kosten für die Erlangung des Führerscheins werden von der Verwaltung getragen, soweit die Behördenbediensteten bei Anerkennung ihres Kraftfahrzeuges (als beamten-eigenes) noch keinen Führerschein besitzen. Erstattet werden:

a) Grundgebühren für theoretischen Unterricht, Versicherung usw. bis höchstens 35.— DM

b) praktische Fahrausbildung bis zu 60.— DM (gewöhnlich zw. 20.— und 30.— DM)

c) Gebühren zur Abnahmeprüfung und Ausstellung des Führerscheins.

8. Die Führung des Kraftfahrzeuges liegt dem Behördenbediensteten ob. Kosten für einen Kraftfahrer dürfen nicht entstehen.

9. Neben den nach diesen Bestimmungen als Entschädigung zu zahlenden Sätzen steht dem Fahrzeughalter Reisekostenvergütung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 und den dazu ergangenen Erlassen zu. (Bediensteten, denen ein Amtsbezirk zugewiesen ist, die ermäßigte Reisekostenvergütung oder Fauschsumme.)

10. Mit der nach Abs. 12 zu zahlenden Fahrkilometerentschädigung werden mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer und der Kosten für die Beschaffung der Kennzeichenschilder die vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten, wie Abschreibung, Verzinsung, Versicherungen, Unterstellungskosten, Unterhalts-, Betriebskosten usw. abgegolten. Die Kraftfahrzeugsteuer und die Kosten für die Beschaffung von Kennzeichenschildern werden gesondert erstattet.

11. Die Einstufung in eine der nachstehend aufgeführten Gruppen richtet sich bei den Kraftwagen nach dem Neubeschaffungspreis (der im Baujahr gültige Listenpreis für einen fabrikneuen Wagen). Auch beim Verkauf eines gebrauchten Wagens ist der Neubeschaffungspreis maßgebend.

12. Die Fahrkilometerentschädigung beträgt bei:

Gruppe	Neubeschaffungspreis	Hubraum	bei einer bis 6000 Fahr/km		Jahresleistung für jeden weiteren Fahr/km
			RM bzw. DM	ccm	
A) Kraftwagen aus der Produktion vor 1945					
I	bis 2800	—	0,26	0,16	
II	über 2800	—	0,30	0,20	
B) Kraftwagen aus der Produktion nach 1945					
III	von 4500 bis 5500	—	0,26	0,16	
IV	5501 und höher	—	0,30	0,20	
C) Krafträder					
	Ohne Rücksicht auf den Hubraum		0,12	0,10	

Die gefahrenen Kilometer sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen.

13. Wenn aus privaten Gründen ein teureres Kraftfahrzeug beschafft wird, als für die dienstlichen Zwecke notwendig ist, ist bei der Bemessung der Kilometerentschädigung der Listenpreis nur für das Fahrzeug zu Grunde zu legen, das für dienstliche Zwecke als notwendig und ausreichend anerkannt worden ist.

III. Anmietung von Kraftfahrzeugen

1. Kraftfahrzeuge dürfen nur ausnahmsweise und bei unabweisbarem Bedürfnis angemietet werden. Die Anmietung von Kraftfahrzeugen zu Dienstreisen im Einzelfalle ist nur unter eingehender Begründung mit Genehmigung des Behördenleiters — bei Vorständen von Behörden mit Genehmigung der nächstvorgesehenen Dienstbehörde — zulässig.

2. Die Begründung und Genehmigung ist der Reisekostenrechnung beizufügen.

3. Über die Anmietung von Kraftfahrzeugen auf längere Zeit entscheidet der Fachminister.

IV. Sonstiges

1. Vorhandene beamteneigene Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Richtlinien

über Beschaffung und Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge vom 19. April 1937 (RBBl. S. 180) aus Mitteln der Verwaltung beschafft und unterhalten werden, können bis zur Tilgung des Ankaufsdarlehens und dem damit verbundenen Übergang des Kraftfahrzeugs in das Eigentum des Behördenbediensteten unter den Bedingungen, zu denen sie zugewiesen worden sind, weiterhin benutzt werden. Nach Tilgung des Ankaufsdarlehens richtet sich die Abfindung nach Abschn. II dieses Erlasses Neuanschaffungen von Kraftfahrzeugen nach den vorgenannten Bestimmungen sind ab 1. Oktober 1949 nicht mehr zulässig

2. Die für das Selbststeuern von Dienstkraftwagen bisher gezahlte Entschädigung in Höhe von 2,5 Dpf. darf ab 1. November 1949 nicht mehr gezahlt werden.

3. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 1949 in Kraft.

4. Mit dem gleichen Tage verlieren alle bisher ergangenen Bestimmungen und Erlasse über das Halten von Kraftfahrzeugen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 21. 11. 1949.

Der Hessische Ministerpräsident
Der Hessische Minister der Finanzen

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen auf die Dienstbezüge von Beamten und Angestellten des Landes Hessen zur Beschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen

1. Den planmäßigen Beamten können von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Beschaffung eigener Kraftfahrzeuge aus Staatsmitteln Gehaltsvorschüsse gewährt werden, wenn dringende Gründe — bei Anlegung eines strengen Maßstabes — die Anschaffung und Benutzung des Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke rechtfertigen. Die Voraussetzungen hierfür werden im allgemeinen gegeben sein, wenn regelmäßig täglich oder in kurzen Abständen Dienstreisen, insbesondere solche zur Vornahme von Amtshandlungen an verschiedenen Orten im Dienstbezirk eines Beamten auszuführen sind, und wenn durch die Kraftfahrzeugbenutzung auswärtige Übernachtungen vermieden oder eingeschränkt werden können, oder sonst die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschleunigt und erleichtert wird.

2. Gehaltsvorschüsse werden nur für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen in serienmäßiger Ausstattung gewährt, die von inländischen Firmen bezogen werden.

3. Der Vorschuß darf nicht zu einer untragbaren Verschuldung des Beamten führen und ist deshalb dem Dienstehelichen Einkommen des Beamten und seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend vorsichtig zu bemessen.

4. Der Vorschuß darf den Nettoankaufspreis für das Kraftfahrzeug in serienmäßiger Ausstattung (d. h. nach Abzug des etwaigen Behördenpreinsnachlasses) einschl. Nebenkosten, im Höchstfall den Betrag von 5500 DM, nicht übersteigen. Die einzubeziehenden Nebenkosten bestehen aus:

- a) den Kosten für die zusätzlichen Ausstattungsstücke, wenn ihre Beschaffung als notwendig anerkannt wird, z. B. Schneeketten, Nebellampen;
- b) den Überführungskosten für das Kraftfahrzeug vom Lieferort zum dienstlichen Wohnsitz des Beamten und den Kosten für die Übergabe des Kraftfahrzeuges (einschl. der Probefahrt), sofern diese Kosten nach dem Kaufvertrag nicht von der Herstellungsfirma zu tragen sind;
- c) den Kosten für die polizeiliche Zulassung, insbesondere auch für die

Abstempelung des polizeilichen Kennzeichens.

5. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Vorschuß bis zum Höchstbetrag von 6000 DM gewährt werden.

6. Der Vorschuß ist zinsfrei.

7. Der Vorschuß ist bis zum Ablauf der Lebensdauer des Kraftfahrzeuges, längstens innerhalb von sechs Jahren in gleichmäßigen, monatlich fälligen Teilbeträgen, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zurückzuzahlen. Im Weihnachtsmonat unterbleibt die Tilgung des Vorschusses; in dem Monat, in den der Hauptteil des zuständigen Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte. Die Höchstrückzahlungsfrist von sechs Jahren darf jedoch nicht überschritten werden.

8. Der Beamte hat in seinem Antrag zu erklären, daß er aus der Gewährung des Vorschusses keinen Anspruch auf eine Dienstaufwandsentschädigung herleiten will und daß er damit einverstanden ist, daß ein nach seinem etwaigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst oder nach seinem Übertritt in den Ruhestand etwa verbleibender Rest des Vorschusses von seinen künftigen Versorgungsbezügen in monatlichen Teilbeträgen einbehalten wird.

9. Der Beamte und seine Ehefrau haben sich schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß, falls der Beamte vor der vollständigen Rückzahlung des Gehaltsvorschusses sterben sollte, die Restforderung des Staates gegen den Verstorbenen auf das der Witwe und den Waisen zustehende Sterbegeld im Rahmen der Vorschrift des § 96 Abs. 2 DBG. vom 26. Januar 1937 — RGBl. I S. 39 — angerechnet wird.

10. Solange der Vorschuß noch nicht vollständig getilgt ist, darf das Kraftfahrzeug ohne Genehmigung des Fachministers und des Finanzministers nicht veräußert oder sonst an einen Dritten zur Benutzung abgegeben werden.

11. Der Beamte hat vor Auszahlung des Vorschusses zur Sicherung der Forderung bis zur Abdeckung des bewilligten Vorschusses das Kraftfahrzeug dem Land Hessen nach beigefügtem Muster durch schriftlichen Vertrag frei von Rechten Dritter zu übereignen. Seine Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter wird dadurch nicht berührt.

12. Der Beamte hat sich vor Auszahlung des Vorschusses gegen Unfall und Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschädenfällen zu versichern.

13. Ausnahmsweise kann unter sinnvoller Anwendung der Ziffern 1—12 auch außerplanmäßigen Beamten und Angestellten in ungekündigter Stellung ein Vorschuß auf die Dienstbezüge zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen gewährt werden, sofern und soweit nach Lage der Verhältnisse auf fristgemäße Rückzahlung des Vorschusses gerechnet werden kann. Einem außerplanmäßigen Beamten oder einem Angestellten darf ein Vorschuß nur gewährt werden, wenn der Beamte oder Angestellte sich schriftlich verpflichtet, einen etwa noch nicht getilgten Rest des Vorschusses sofort in einer Summe zurückzuzahlen, falls er aus dem Dienst ausscheidet.

14. Die Bewilligung des Vorschusses bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Finanzministers. Die Zustimmung ist in der Auszahlungsanordnung ersichtlich zu machen.

15. Wenn aus privaten Gründen ein teureres Kraftfahrzeug beschafft wird (s. Ziff. 4 c), ist der Bemessung der aus der Staatskasse zu gewährenden Kilometerentschädigung der Listenpreis nur

für das Fahrzeug zu Grunde zu legen, das für dienstliche Zwecke als notwendig und ausreichend anerkannt worden ist.

Muster
für den nach Nr. 11 abzuschließenden Vertrag

Der bei der Behörde..... beschäftigte Beamte/Angestellte erhält vom Hessischen Staat zur Anschaffung eines beamteneigenen Personenkraftwagens/Kraftwagens (Marke.....) einen zinslosen Vorschuß in Höhe von..... in Worten..... den er in monatlichen Teilbeträgen von je DM, in Worten..... abzutragen hat. Zur Sicherung der durch die Auszahlung des Vorschusses entstehenden Forderung überträgt der Vorschußempfänger mit Erwerb des Eigentums an dem anzuschaffenden Kraftfahrzeug dieses Eigentum auf den Hessischen Staat bis zur restlosen Abtragung des Vor-

schusses. Der Hessische Staat überläßt das sicherungshalber übereignete Kraftfahrzeug dem Vorschußempfänger zur unentgeltlichen pfleglichen Benutzung. Durch diese Abmachung wird die Übergabe des Besitzes ersetzt. Im übrigen greifen die Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen Platz.

den.....
Der dem Vorschußempfänger unmittelbar vorgesetzte Behördenleiter..... den.....
Der Vorschußempfänger.....

902
Zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Angestellte
Durch das Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321) war § 13 der TO A gegenstandslos und durch die Achte Tarifordnung zur Änderung der TO A vom

6. Februar 1943 formell außer Kraft gesetzt worden. Infolge Nichtanwendung des Mutterschutzgesetzes seit dem Zusammenbruch besteht z. Zt. keine Handhabe, den weiblichen Angestellten im Falle ihrer Niederkunft eine ausreichende Wochenhilfe zu gewähren.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt und dem Direktor des Landespersonalamts wird hiermit angeordnet, daß bis zum Inkrafttreten einer dem § 13 TO A entsprechenden tarifvertraglichen Vereinbarung oder einer dem § 7 des Mutterschutzgesetzes entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung wieder nach § 13 der TO A zu verfahren ist.

Der Erlaß tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 21. 10. 1949.
Der Hessische Minister der Finanzen —
P 2100 — I 4/42-2347 —

Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

903
Betr.: Personalveränderungen im Bereich des Ministeriums für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

- 1. einberufen:
Oberregierungsrat Dr. Brennhausen vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden
Oberregierungsrat Fischer vom Arbeitsamt in Hanau a. M.
- 2. abgeordnet:
Regierungsrat Dr. Friedemann zum Regierungspräsidenten in Wiesbaden.
Wiesbaden, 1. 12. 1949.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 2 —

901
Bekanntmachung betr. Übertragung der Genehmigungsbefugnis gemäß § 6 des Mutterschutzgesetzes auf den Präsidenten des Landesarbeitsamts Hessen

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Bundesorgane habe ich mit Erlaß vom 30. November 1949 — RA. 261/49 — die dem früheren Reichstreuhänder der Arbeit zustehende Befugnis zur Genehmigung von Kündigungen gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 — RGBl. I S. 321 — auf den Präsidenten des Landesarbeitsamts Hessen übertragen. Ich habe ihn angewiesen, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen von der Befugnis Gebrauch zu machen.

Wiesbaden, 1. 12. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Hauptabteilung Arbeit — RA. 261/49.

905
Betr.: Eintragungen in das Hessische Tarifregister.

Im Monat November 1949 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifvereinbarungen in das Hessische Tarifregister eingetragen:

- 1. Tarifregister Nr. I — 2702b/3
Lohntarifvertrag für die bei den Berufsgenossenschaften beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Lohnempfänger vom 12. Juli 1949.
- 2. Tarifregister Nr. I — 3002a/1
Lohntarifvertrag für die in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Berufsgenossenschaften beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen weiblichen Hausangestellten vom 12. Juli 1949.

Zu 1 und 2:
Tarifvertragsparteien: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart-N, Rote-straße 2a.

3. Tarifregister Nr. I — 2100/7.
Vereinbarung vom 1. November 1949 zu § 6 des Lohntarifes für die gewerblichen Arbeiter des hessischen Baugewerbes vom 22. April 1949.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt a. M., Gutleutstraße 2, Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen und Baugewerksbund Hessen, Frankfurt a. M., Wilhelm-Leuschnerstraße 69/77.

4. Tarifregister Nr. I — 306/1
Tarifvertrag bezüglich Angestelltengehälter für den Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1949.

5. Tarifregister Nr. I — 306/2
Vereinbarung bezüglich der Erziehungsbeihilfen für die kaufmännischen Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1949.

Zu 4 und 5:
Tarifvertragsparteien: Kaliverein E. V., Hannover, Sophienstraße 1, und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum. Tarifvertragsexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, den 1. 12. 1949.
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

906
Anordnung Nr. 11/32/49
Betr.: Markttag am Viehgroßmarkt Frankfurt a. M.

Auf Grund der §§ 89 und 11 der Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 22. September 1948 (Amtsbl. f. ELuF. S. 161) und des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 6. Oktober 1948 (Hess. St.-Anz., S. 473, Ziff. 572) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes Frankfurt am Main angeordnet:

§ 1

Auf dem Viehgroßmarkt Frankfurt a. M. wird der bisherige Dienstagsschlachtviehgroßmarkt auf Montag jeder Woche verlegt.

§ 2
Der bisherige Donnerstagsschlachtviehgroßmarkt bleibt weiterhin neben dem Montagsmarkt bestehen.

§ 3
Marktzeiten und Auftriebsschluß werden von der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes Frankfurt a. M. im Einvernehmen mit der Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch festgesetzt.

§ 4
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. 1949, S. 193) bestraft.

§ 5
Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 1949 in Kraft.
Frankfurt a. M., 21. 11. 1949.

Landesernährungsamt Hessen

907
Anordnung HE Nr. 22/49
über Handelsspannen für Käse und Quark
Auf Grund des § 2 des Preissetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. I, S. 29), 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

Einzigler Paragraph

Die Vorschriften der Anordnung HE Nr. 19/48 vom 7. Juni 1948 sind durch die vom Bundeswirtschaftsministerium getroffene Neuregelung der Handelsspannen für Käse und Quark (Anordnung PR Nr. 71/49 vom 29. September 1949) ersetzt worden.

Die Anordnung HE Nr. 19/48 vom 7. Juni 1948 wird daher aufgehoben.
Wiesbaden, 24. 11. 1949.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Hauptabteilung Wirtschaft — Pr. K II C 9 c — 2 —
49 Sa./Fe.

908
Anordnung HE Nr. 23
über die Preisanzzeichnung beim Verkauf von Weihnachtsbäumen
Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1949 3. Februar 1949 (WiGBl. 1949 S. 27/1949 S. 14) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An jeder Verkaufsstelle von Groß- und Einzelhändlern, an der Weihnachts-

bäume an den Verbraucher abgegeben werden, sind auf einer deutlich sichtbar angebrachten und gut lesbaren Preistafel die für Weihnachtsbäume von einwandfreier Beschaffenheit vorgesehenen Verkaufspreise für die einzelnen Arten und die bisher üblichen Größenklassen derart anzuschreiben, daß sie während der gesamten Verkaufszeit ohne Beeinträchtigung durch die Witterung für den Verbraucher erkennbar sind.

(2) Außerdem ist der Händler verpflichtet, je einen Baum der Größenklassen, die zum Verkauf kommen, als Muster aufzustellen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

Jeder Verkäufer hat an seiner Verkaufsstelle einen brauchbaren Maßstab bereitzuhalten, damit jederzeit die Größe des Baumes festgestellt werden kann. Auf Verlangen des Käufers hat er die Größe des Baumes abzumessen.

§ 2

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) Anwendung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1949.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Pr. K I I E 1 c
2 — 2 — 49.

909

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Entscheidung über Anträge auf Erhöhung oder Neueinführung gemeindlicher Gebührenordnungen.

Gemeinsamer Erlaß

des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und des Ministers des Innern

Zur Vereinfachung der Verwaltung wird angeordnet: Über Anträge auf Erhöhung oder Neueinführung gemeindlicher Gebührenordnungen entscheidet der Regierungspräsident unter Anwendung der Grundsätze des Runderlasses der Verwaltung für Wirtschaft Nr. 9/49 vom 1. Juli 1949 I B 4 / Y 2 / 277/49.

Wiesbaden, 26. 11. 1949.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Der Hessische Minister des Innern

910

Runderlaß

Betr.: Zuständigkeit nach dem Wirtschaftsstrafgesetz in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs.

Auf Grund des § 99 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. 1949 Nr. 27 S. 193 ff.) wird in Ergänzung des Runderlasses vom 30. September 1949 — MD I angeordnet:

I.

1. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 66—98 des Wirtschaftsstrafgesetzes bei Bußgeldverfahren von wirtschaftspolitischer, überbezirklicher oder sonstiger Bedeutung ist auch der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft als

oberste Landesbehörde, so weit er solche Verfahren an sich zieht oder sie durchführt. In diesen Fällen ist er auch Verwaltungsbehörde im Sinne der übrigen gesetzlichen Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Die nach dem Runderlaß vom 30. September 1949 — MD I — getroffene Zuständigkeitsregelung und die übrigen Anordnungen dieses Runderlasses bleiben daneben in vollem Umfange bestehen.

2. Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft setzt die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden in Kenntnis, wenn er selbst ein Bußgeldverfahren durchführt.

II.

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft kann Bußgeldverfahren, die er in eigener Zuständigkeit führt, jederzeit an die ihm unterstellten Verwaltungsbehörden zur eigenen Entscheidung abgeben.

III.

Diese Regelung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. 11. 1949.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — R/1 - 1036.

911

An die

Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Hessen

Betrifft: Bestellung von Gebietslastverteilern.

Auf Grund des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. 1949, Seite 87) habe ich nachstehende Personen zu Lastverteilern bestellt:

Zum Landeslastverteiler Hessen

Herrn Dipl.-Ing. Theodor Klaphor, Bad Homburg v. d. H., Promenade 65;

Zum Zwischenlastverteiler Hessen-Nord

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Hans Ernstberger, Kassel, Lessing-, Ecke Achenbachstraße, im Stromversorgungsgebiet der Preussischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft im Bereich des Landes Hessen;

Zum Zwischenlastverteiler Hessen-Süd

Herrn Oberingenieur Wolfgang Tilgner, Kelsterbach a. M., im Stromversorgungsgebiet der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft im Bereich des Landes Hessen.

Zu Gebietslastverteilern

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Josef Apfel, Wiesbaden, Neugasse 8, im Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden, des Überlandwerk Mainz, Betriebsverwaltung Groß-Gerau, und der Stadtwerke Mainz im Gebiet des Landes Hessen, einschließlich der Stromversorgungsgebiete* der Wiederverkäufer Stadtwerke Groß-Gerau, Elektrizitätswerk Gebr. Voltz, Ginsheim (Rhein), Elektrizitätswerk Johannes Reinheimer Wwe., Trebur, und Städtisches Elektrizitätswerk Hochheim (Main);

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Karl Borgstedt, Frankfurt-(Main)-Höchst, Schützenbleiche 5/7, im Stromversorgungsgebiet der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt-(Main)-Höchst im Gebiet des Landes Hessen, der Rheingau Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Eltville (Rheingau), und der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co., Betrieb Elektrizitätswerk Bad Homburg v. d. H., Bad Homburg

v. d. H., einschließlich der von diesen Unternehmen versorgten Wiederverkäufer mit Ausnahme der Stadtwerke Wiesbaden Aktiengesellschaft;

Herrn Direktor Dr. ing. habil. Emmerich Czako, Gießen (Lahn), Gartenstraße 3, im Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Gießen und der Gemeinde Hattenrod (Landkreis Gießen);

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Heinrich Fischer, Hanau (Main), Leipziger Straße 17, im Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Hanau;

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Albert Fischer, Fulda, Bahnhofstraße 2, im Stromversorgungsgebiet der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft, einschließlich der Wiederverkäufer Stadt Hünfeld und Stadt Salmünster (Kreis Schlüchtern);

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Wilhelm Frankenberg, Marburg (Lahn), Pilgrimstein 36, im Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Marburg (Lahn);

Herrn Ingenieur Walter Fülling, Kassel, Wilhelmshöher Allee 2, im Gebiet der Landkreise:

Eschwege (mit Ausnahme der Stromversorgungsgebiete der Stadtwerke Eschwege, des Elektrizitätswerkes Geschw. Rohmund, Eschwege-Niederhone und des Elektrizitätswerkes H. Groebe Kommanditgesellschaft, Albugen/Werra), Hersfeld, Hofgeismar,

Kassel (mit Ausnahme der von der Städtischen Werke Aktiengesellschaft Kassel versorgten Teile), Rotenburg (Fulda), Witzenhausen, Wolfhagen,

Fritzlar-Homberg, Melsungen, Alsfeld (soweit von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland versorgt),

Biedenkopf (mit Ausnahme der von der Hessen-Nassauischen Überlandzentrale Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Obersched, versorgten Teile),

Frankenberg (Eder), Gießen (soweit von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland versorgt),

Marburg (Lahn), Wetzlar (soweit von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland versorgt),

Ziegenhain, einschließlich der in dem vorstehenden Gebiet ansässigen Wiederverkäufer;

Herrn Direktor Adam Gaier, Gelnhausen, Barbarossastraße 16, im Stromversorgungsgebiet der Kreiswerke Gelnhausen, einschließlich der versorgten Wiederverkäufer

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Hermann Jürgens, Offenbach (Main), Andréstr. 71, im Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Offenbach (Main), einschließlich der von diesen versorgten Wiederverkäufer;

Herrn Direktor Alfred Karthäuser, Obersched (Dillkreis), im Stromversorgungsgebiet der Hessen-Nassauischen Überlandzentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einschließlich der von dieser versorgten Wiederverkäufer;

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Ludwig Lütich, Eschwege (Werra), Niederhoner Straße 36, im Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Eschwege, des Elektrizitätswerkes Geschwister Rohmund, Eschwege-Niederhone, und des Elektrizitätswerkes H. Groebe Kommanditgesellschaft, Albugen (Werra), einschließlich der Versorgungsgebiete der versorgten Wiederverkäufer;

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Ludwig Müller, Kassel, Erzbergerstraße 7, im Stromversorgungsgebiet der Städtischen Werke Aktiengesellschaft Kassel;

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Hermann Schleicher, Wetzlar (Lahn) Altenberger Straße 34, im Stromversorgungsgebiet der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Abt. Stromversorgung Wetzlar, einschließlich der versorgten Wiederverkäufer;

Herrn Direktor Alfred Schmidt, Frankfurt (Main), Gutleutstraße 280, im Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Frankfurt (Main);

Herrn Direktor Franz Stassen, Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9/11, im Stromversorgungsgebiet des Überlandwerkes Oberhessen, einschließlich der von ihm versorgten Wiederverkäufer;

Herrn Direktor Dipl.-Ing. Wilhelm Strahlinger, Darmstadt, Luisenstraße 12, im Stromversorgungsgebiet der Hessischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Darmstadt, einschließlich der von dieser versorgten Wiederverkäufer, der von der Elektrizitätswerk Rheinhessen Aktiengesellschaft Worms versorgten Teile der Landkreise Bergstraße und Groß-Gerau, einschließlich der Stadtwerke Gernsheim (Rhein), sowie für die Stromversorgungsgebiete der Stadtwerke Viernheim und der Landwirtschaftlichen Kredit-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft mit beschränkter Haftung, Hüttenfeld (Landkreis Bergstraße);

Herrn Betriebsingenieur Johann Vanvor, Rückingen (Landkreis Hanau), Langendiebacher Straße, im Gebiet des Landkreises Hanau;

Herrn Direktor Oberingenieur Friedrich Wilhelm Weibeler, Korbach (Kreis Waldeck), Louis-Peter-Straße 4, im Stromversorgungsgebiet des Verbandselektrizitätswerk Waldeck, einschließlich der Versorgungsbetriebe der Wiederverkäufer Stadtwerke Korbach und Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft, Betriebsabteilung Arolsen.

Die Genannten wurden auf die Einhaltung der ihnen obliegenden Pflichten unter Hinweis auf die Verordnung gegen Betrug und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I, Seite 351) am 11. November 1949 durch Handschlag verpflichtet.

Den Gebietslastverteilern stehen die in § 4, Absatz (1) des Energiengesetzes bezeichneten Befugnisse zu, die nach meinen und den vom Hauptlastverteiler und Zwischenlastverteiler an ihn ergehenden Weisungen auszuüben sind.

Im übrigen verweise ich auf die Befugnisse der Gebietslastverteiler zur Einholung von Auskünften auf Grund § 7, Absatz (2) des Energiengesetzes und zur Benutzung von Nachrichtenmitteln auf Grund § 8 des Energiengesetzes innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Gegen Verfügungen der Gebietslastverteiler kann von den Betroffenen gemäß § 9 des Energiengesetzes Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gegebenenfalls innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Gebietslastverteiler schriftlich anzubringen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche mir zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschließend weise ich noch auf folgendes hin:

Auf Grund des § 11 dieses Gesetzes wird bestraft, wer Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund von § 4 oder § 7, Absatz (2) des Energiengesetzes erlassen sind.

Wiesbaden, 7. 12. 1949

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — If Mx/1a.

Verschiedenes

012 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. November 1949

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
Aktiva (in 1000 DM)			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	21 528	-	11 932
Postscheckguthaben	11	+	8
Wechsel und Schecks	9 455	-	19 495
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—		
b) der Länder	8 800	8 800	3 950
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	226 589		
b) angekaufte	7 423	234 012	+ 2 022
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	74		
b) Ausgleichsforderungen	42 898		
c) sonstige Sicherheiten	12 055	55 027	- 13 672
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	20 090		
b) sonstige öffentliche Stellen	90	20 090	+ 20 000
Parteilung an der Bank deutscher Länder	8 500		
Sonstige Vermögenswerte	20 023		394
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens		141	- 16
		377 587	- 27 435

*) Mindestreserven gem. § 8 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1949:

Reserve-Soil	DM 25 201
Reserve-Ist	DM 25 258

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
Passiva (in 1000 DM)			
Grundkapital		30 000	
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter *)	77 940		- 28 552
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	12 029		111
c) von öffentlichen Verwaltungen	22 259		4 204
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	29 322		2 978
e) von sonstigen inländischen Einlegern	32 313		42 234
f) von ausländischen Einlegern	1 105		34
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	2 111		- 10 123
		172 857	- 88 212
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	167 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	167 000	+ 62 000
Sonstige Verbindlichkeiten		7 688	- 1 208
Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens		42	- 18
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	232 416		
	(+ 21 855)		
		377 587	- 27 435

Frankfurt/Main, 2. 12. 1949.

Landeszentralbank von Hessen

Stellenausschreibungen

Die Stelle des Oberstudiendirektors des städtischen Realgymnasiums für Mädchen mit Oberschule für Frauen ist alsbald neu zu besetzen. Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 2 b. Politisch unbelastete oder entlastete Bewerber bis zum Alter von etwa 45 Jahren können Be-

werbungsunterlagen mit Zeugnissen, Gesundheitsattest und Einbürgerungsunterlagen bis zum 21. Dezember 1949 dem Unterzeichneten einreichen. Keine Vorstellung.

Hersfeld, 6. 12. 1949.

Der Bürgermeister der Stadt Hersfeld

Stellenbewerbungen

Keine

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1949

Wiesbaden, den 10. Dezember 1949
Ausgegeben am 17. Dezember 1949

Nr. 50

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3053

Die Witwe des Maurers, zuletzt Bürgermeister Adam Gräf, Elisabeth, geborene Hartmann in Niederselters, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Maurer, zuletzt Bürgermeister Adam Gräf, geboren am 19. Februar 1882 in Niederselters, Kreis Limburg, zuletzt wohnhaft gewesen in Niederselters, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert sich spätestens in dem auf Donnerstag, 23. Februar 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erstatten vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen, II 20/49

Camberg/Nassau, 12. 12. 49

Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg/Nassau

3054

Der Sägewerksbesitzer Ludwig Germann in Beerfelden hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Beerfelden, Blatt 1258 Abt. III Nr. 3 für die Hessische Landesbank-Girozentrale in Darmstadt eingetragene Aufwertungshypothek über 981 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 12. April 1950, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird, F 1/49

Beerfelden, 5. 12. 49

Amtsgericht

3055

Die Eheleute Kraftfahrzeugmeister August Bormann und Alice, geb. Kurz, Frankfurt a. M., Gagernstraße 27, vertreten durch Rechtsanwälte Helfried und Dr. Dick, Frankfurt a. M., haben das Aufgebot der Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bez. 16, Band VI, Blatt 253 a) in Abt. III unter Nr. 3b für Frau Dora Wigglinghaus, verw. Hildemann, geb. Blum, in Aschaffenburg, jetzt Egelsbach, eingetragene Restkaufgeld-telhypothek von 2000 GM, b) in Abt. III unter Nr. 4 für Frau Therese Schmidt, geb. Langhüt, Frankfurt am Main, eingetragene Aufwertungshypothek von 2001,34 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Mai 1950, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird, 3/4 F 70/49

Frankfurt a. M., 10. 12. 49

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3056

Eheleute Schroeder, Herbert, und Else Charlotte, geb. Bock, Bad Orb,

Roßhöhlstraße. Durch Vertrag vom 7. Dezember 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 86

Bad Orb, 7. 12. 49

Amtsgericht

3057

Durch notariellen Vertrag vom 17. November 1949 haben die Eheleute, Schreiner Heinrich Burkard und Marie Burkard, geb. Westendorf, in Ostheim bei Butzbach die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 396

Butzbach, 15. 12. 49

Amtsgericht

3058

Durch gerichtlichen Vertrag vom 7. Juli 1949 haben die Eheleute Kraftfahrer Erich Rohnaus und Gisela Bohnaus, geb. Sparwasser, in Butzbach, Gütertrennung vereinbart. GR 394

Butzbach, 15. 12. 49

Amtsgericht

3059

Bezeichnung der Ehegatten: Loewenthal, Heinz Gustav Wilhelm, Angestellter, in Eschwege und Ingeborg Maria Luise, geb. Gaugler. Durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 187

Eschwege, 14. 12. 49

Amtsgericht

3060

Bezeichnung der Ehegatten: Staatl. Angestellter und Dolmetscher Karl Möller und Martha, geb. Zetzmann, in Niederrödenbach, Krs. Hanau. Die Eintragung vom 13. August 1948 ist von Amtswegen gelöscht, weil der Ehevertrag vom 1. und 9. Juli 1948 nichtig ist, 4 GR 490

Hanau a. M., 17. 12. 49

Amtsgericht

3061

Die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Karl Golletz in Korbach an dem Vermögen seiner Ehefrau Elisabeth Golletz, geb. Antonissen, ist durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1949 ausgeschlossen. GR 101a

Korbach, 15. 12. 49

Amtsgericht

3062

Die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Christian Sude in Korbach an dem Vermögen seiner Ehefrau Erna Sude, geb. Gels, ist durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1949 ausgeschlossen. GR 100a

Korbach, 15. 12. 49

Amtsgericht

3063

Durch Ehevertrag vom 28. September 1949 haben der Angest. Albert Keller in Nidda und dessen Ehefrau Anna, geb. Geist, daselbst Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 12. Dezember 1949. GR 109 A

Nidda, 12. 12. 49

Amtsgericht

3064

Durch Ehevertrag vom 29. November 1949 haben der teckn. Kaufmann Otto von Molitor in Nidda und dessen Ehefrau Ilse Hilda, geb. Blassnitz, da-

selbst Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 12. Dezember 1949. GR 108 A

Nidda, 12. 12. 49

Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

3065

In unser Genossenschaftsregister ist heute die Genossenschaft unter der Firma Viehverwertungsgenossenschaft „Untertaunus“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in Bad Schwalbach eingetragen worden. Das Statut ist am 14. Juli 1948 festgesetzt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Verwertung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh auf Rechnung und im Namen der Mitglieder. Die Genossenschaft will in erster Linie durch ihre geschäftlichen Einrichtungen die wirtschaftlich Schwachen stärken und das geistige und sittliche Wohl der Genossen fördern. Gnr 39

Bad Schwalbach, 11. 12. 49

Amtsgericht

Musterregistersachen

3066

Frank'sche Eisenwerke Aktiengesellschaft, Adolfschütte bei Niederscheid (Dillkreis). Zwei versiegelte Umschläge enthaltend je eine Beschreibung und je 2 Lichtbilder der „Oranier“ Kohlenherde Nr. 786 D und 886 D. Flächenerzeugnisse. Schutzfrist: 15 Jahre. Angemeldet am 16. Oktober 1949, 11 Uhr, MR 191 und 192.

Dillenburg, 26. 11. 49

Amtsgericht

Konkurrenzachen

3067

Über das Vermögen des Drogisten Richard Delp, Inhaber einer Drogerie und eines Lebensmittelgeschäfts, in Darmstadt, Wenckstraße 32, wurde am 16. Dezember 1949, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da dieser zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Noetzel, Darmstadt, Ohlystr. 77. Forderungsmeldungen, möglichst in doppelter Ausfertigung, bis 16. Januar 1950 beim Gericht, Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 131, 132 und 137: 9. Januar 1950, 14.30 Uhr, Saal 303. Prüfungstermin: 6. Februar 1950, 9.30 Uhr, Saal 303. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1950 dem Konkursverwalter, 3 N 20/49

Darmstadt, 16. 12. 49

Amtsgericht

3068

Die Firma Boco H. Bohling u. Co., OHG., Futtermittel en gros in Kronberg (Taunus), Bleichstraße 1, hat Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. C. Berg in Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 18, ist gemäß § 11 VO als vorläufiger Verwalter bestellt worden. Er hat die Stellung des Vergleichsverwalters im Sinne des § 57 VO, 2a VN 2/49

Königstein/Ts., 16. 12. 49

Amtsgericht

3069

In der Konkursache Enzmann, Schwalefeld, wird das Verfahren eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Für die Konkursverwalter werden festgesetzt: a) für Dr. Lösch: die Vergütung auf 170 DM, die Auslagen auf 75.81 DM, b) für Dr. Hartmann: die Vergütung auf 20 DM. N 1/1949

Korbach, 20. 12. 49

Amtsgericht

3070

Der Kaufmann Rolf Hördemann in Körle und der Kaufmann Rudolf Hördemann in Körle, Krs. Melsungen, persönlich haftende Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Melsungen unter Nr. HR A 71 eingetragenen Kommandit-Gesellschaft August Haller in Körle, haben durch einen am 10. Dezember 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma August Haller beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens, der Rechtsanwalt Dr. Beyrich in Melsungen zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 2/49

Melsungen, 12. 12. 49

Amtsgericht

3071

Über das Vermögen der Wiesbadener Warenvermittlung GmbH, in Wiesbaden, Biebricher Str. 47, wird heute, am 17. Dezember 1949, 11 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Dr. jur. Holvy, Wiesbaden, Taunusstraße 57. Konkursforderungen sind bis zum 14. Januar 1950 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und entretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und — Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. Januar 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtstraße 2, II, Stockwerk, Zimmer Nr. 96. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verbriefen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1950 anzeigen. 6b N 46/49

Wiesbaden, 17. 12. 49

Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

3072

Der Lehrer Heinrich Justen in Wiesbaden, Luisenstraße 17, klagt gegen den Arendt Girsengohn, früher in Wiesbaden, Kapellenstraße 73 wohnhaft, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wegen Gehaltsforderung mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von DM 608.— zu verurteilen. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Arbeitsgericht in Wiesbaden, Schlichterstraße 3, auf den 6. Februar 1950, 9 Uhr, geladen. 2 A 2132/49

Wiesbaden, 20. 12. 49

Arbeitsgericht

Verschiedene gerichtliche
Angelegenheiten

3073

Es wird festgestellt, daß die Witwe Emilie Rosenfeld, geb. Mayer, geboren am 14. April 1888 in Seehelm a. d. B., zuletzt wohnhaft gewesen in Seehelm a. d. B., am 31. Oktober 1942 gestorben ist. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller fallen dem Nachlaß zur Last. 3 II 110/49

Bensheim, 14. 12. 49 Amtsgericht

3074

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Pf.-Höchst vom 2. Dezember 1949 wird der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Krieffel Band XXIII, Blatt 1053 in Abt. III unter Nr. 10 für den Kaufmann Gustav Beyerbach eingetragene Restkaufgeldforderung von 8000 GM vom 29. November 1929 für kraftlos erklärt. H 8 F 2/49

Pf.-Höchst, 16. 12. 49 Amtsgericht

3075

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Pf.-Höchst vom 2. Dezember 1949 wird das Sparkassenbuch Nummer 25 062 der Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises in Pf.-Höchst über 2417,28 RM (Zweitausendvierhundertundsiebzehn 28/100 RM) für kraftlos erklärt. H 8 F 1/49

Pf.-Höchst, 14. 12. 49 Amtsgericht

3076

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band XIX, Blatt Nr. 1331 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. Februar 1950, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Lampertheim versteigert werden. Fl. V. Nr. 735, 1/4 Grabgarten, Grauensteingewann 131 qm, Fl. V. Nr. 735, 1/4 Hofreite, daselbst 184 qm, höchstzulässiges Gebot 5000 DM, Fl. XII, Nr. 41, Acker, die Ruthen, 2286 qm, höchstzulässiges Gebot 200 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 1949 in das Grundbuch einge-

tragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Adam Münch VII. und Maria Münch, geb. Kries, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Beamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG, mithaftendem Zubehör entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zu-

schlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. § K 13/49
Lampertheim, 14. 12. 49 Amtsgericht

3077

Durch Beschluß vom 1. Dezember 1949 ist der Schlosser Robert Weghenkel aus Fulda entmündigt. § 2 3/49
Fulda, 5. 12. 49 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

3078

Die Firma Elastolan, Kunststoff- und Textil-Verarbeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Elastolan, Kunststoff- und Textil-Verarbeitungs-GmbH, werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt a. M., 20. 12. 49
Der Liquidator der Elastolan-GmbH,
Ing. Werner Facke

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,21 Postzettelungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 10 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 9500